

VOLKSKAMMER

Drucksache Nr. 247 a

der

Deutschen Demokratischen Republik

10. Wahlperiode 1990

**Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 28. September 1990**

**zum
Antrag
des Präsidiums der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. September 1990
- Drucksache Nr. 247 -**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**G e s e t z
zum teilweisen Straferlaß
vom**

in der Fassung der Drucksache Nr. 247 mit der in der Anlage
enthaltenen Änderung.


Prof. Heuer
Vorsitzender

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) wurde durch die Strafermäßigung das Strafende erreicht oder überschritten, ist der Strafgefangene unverzüglich aus dem Strafvollzug zu entlassen. Die Landesbevollmächtigten werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen der Resozialisierung zu treffen."